

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr und Susanna Tausendfreund BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.02.2013

### Volksverhetzende Inhalte und Aktivitäten von rechts-populistischen und rechtsextremen „Islamkritikern“

Auf den Seiten des Internetblogs „Politically Incorrect“ des „Projektes Nürnberg 2.0“ und der „Identitären Bewegung Deutschland“ sowie in Veröffentlichungen der rechtspopulistischen Parteien „DIE FREIHEIT“, „Bürgerbewegung pro Deutschland“ und des Vereines „Bürgerbewegung Pax Europa“ finden sich in regelmäßigen Abständen islamfeindliche Beiträge und Äußerungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen, gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und sich hart an der Grenze zur Volksverhetzung bzw. auch darüber hinaus bewegen. Autoren und Aktive der genannten Gruppen fielen wiederholt durch massive Störungen bei Veranstaltungen auf, die einen konstruktiven Dialog mit Muslimen zum Ziel hatten.

Die Regierung von Oberbayern stellte dazu bereits im Juli 2011 fest:

*„Die Einträge auf der Hauptseite von PI (Stand 08.07.2011) sind – z.B. unter der Kategorie „Islam ist Frieden“ (vgl. etwa die Einträge „Ungeduldige Patienten mit lockeren Messern“, „Am 18. Juni ist Tag der Pariser Wurstrevolution“, „Allahu Akbar – ich muss aufs Klo“, „Steinigung in der Ukraine“) – unseres Erachtens zumindest als rechtspopulistisch, die Kommentare hierzu jedenfalls teilweise als ausländischerfeindlich, volksverhetzend und rechtsextrem einzustufen. Die Einschätzung der Landeshauptstadt München, dass die Personen, die hinter PI stehen bzw. diese Internetseite nutzen, eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweisen, widerspricht der Einschätzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern bzw. des Verfassungsschutzes nach unserer Auffassung daher nicht. Bei der Beurteilung der Aktivitäten der Landeshauptstadt München muss unseres Erachtens auch davon ausgegangen werden, dass sich auch der Besucherkreis entsprechender Veranstaltungen, die von PI (mit) veranstaltet werden oder auf die von dort aus ausdrücklich hingewiesen wird, aus dem Kreis der „Kommentatoren“ dieses Weblogs zusammensetzen, zumindest aber eine vergleichbare Geisteshaltung aufweisen wird.“*

Auf der Seite des „Projektes Nürnberg 2.0“ findet sich zudem eine namentliche Auflistung von Politiker(inne)n, Journalist(inne)n, Wissenschaftler(inne)n und

Kirchenvertreter(inne)n, denen vorgeworfen wird, „durch linke Ideologie aktiv die Zerstörung unseres Heimatlandes [zu] betreiben“. Die Bezeichnung „Projekt Nürnberg 2.0“ nimmt dabei Bezug auf die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, die für 24 der angeklagten Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs mit Todesurteilen endeten.

Laut eigener Aussage setzen sich die genannten Vereinigungen „mit aller Kraft gegen eine Islamisierung unseres Landes ein“ oder fordern die „Überprüfung von Art. 4 GG (Religionsfreiheit) hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf die Politreligion Islam“. Insbesondere in den bayerischen Ballungszentren steigen die Aktivitäten solcher Gruppierungen und sind gekennzeichnet durch eine zunehmende Aggressivität.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Aktivitäten sogenannter islamkritischer Parteien, Vereinigungen und Blogs wie „DIE FREIHEIT“, „Politically Incorrect“, „Projekt Nürnberg 2.0“, „PRO Deutschland“ mit ihren lokalen und regionalen bayerischen Untergliederungen (z. B. KV München/ehemals „Pro München“ und Landesgruppe Bayern/ehemals „Pro Bayern“), „Bürgerbewegung Pax Europa“, „Identitäre Bewegung Deutschland“, „Die Republikaner“ sowie „bluNews“ (jeweils aufgeschlüsselt nach genannter Partei, Vereinigung bzw. Blog)?
- b) Welche weiteren Parteien, Organisationen, Blogs und/oder Personen, die sich in ähnlicher Weise betätigen, sind der Staatsregierung bekannt?
- c) Wie beurteilt die Staatsregierung deren Aktivitäten (jeweils aufgeschlüsselt nach genannter Partei, Vereinigung, Blog bzw. Person)?
2. a) Werden die Internetseiten, die Veröffentlichungen und die sonstigen Aktivitäten der genannten Parteien, Vereinigungen, Blogs und/oder Personen (aus Frage 1. a)–c)) durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (jeweils aufgeschlüsselt nach Partei, Vereinigung, Blog bzw. Person), insbesondere hinsichtlich Art. 3 Abs. 4 BayVSG?
- b) Welche Gründe führten zu der jeweiligen positiven oder negativen Entscheidung (jeweils aufgeschlüsselt nach Partei, Vereinigung, Blog bzw. Person)?
- c) Welche Konsequenzen wurden bislang aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen gezogen (jeweils aufgeschlüsselt nach Partei, Vereinigung, Blog bzw. Person)?
3. a) Inwieweit wird/wurde eine Nennung der genannten Parteien, Vereinigungen, Blogs und/oder Personen (aus

Frage 1. a)–c)) im Verfassungsschutzbericht in Erwägung gezogen (jeweils aufgeschlüsselt nach Partei, Vereinigung, Blog bzw. Person)?

- b) Welche Gründe führten zu der jeweiligen positiven oder negativen Entscheidung (jeweils aufgeschlüsselt nach Partei, Vereinigung, Blog bzw. Person)?
- c) Aus welchen Gründen konnte sich das Landesamt für Verfassungsschutz noch nicht dazu durchringen, insbesondere das aus Kreisen von Politically Incorrect hervorgegangene Internetportal „Nürnberg 2.0“ offiziell zu beobachten bzw. im Verfassungsschutzbericht zu nennen, obwohl auf der Webseite des Portals auch zahlreiche Personen aus Bayern per Steckbrief an den Pranger gestellt werden?
4. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Verbindungen der in Frage 1. a)–c) genannten Akteure zur rechtspopulistischen, rechtsextremen und islamkritischen Szene in Deutschland?
- b) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Verbindungen?
- c) Wie schätzt die Staatsregierung im Besonderen die Kontakte führender bayerischer Rechtspopulisten zu bundesweiten Aktivisten wie z. B. Michael Mannheimer ein?
5. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Verbindungen der in Frage 1. a)–c) genannten Akteure zur rechtspopulistischen, rechtsextremen und islamkritischen Szene in Europa?
- b) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Verbindungen?
- c) Wie schätzt die Staatsregierung im Besonderen die Kontakte der bayerischen rechtspopulistischen und sogenannten islamkritischen Szene zu europäischen Rechtsextremisten wie z. B. Tommy Robinson ein?
6. a) Wie wird sichergestellt, dass Autoren volksverhetzender Beiträge auf rechtspopulistischen und/oder sogenannten islamkritischen Webseiten und Blogs mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen?
- b) Inwieweit wird dies auch auf dort geäußerte Kommentare mit volksverhetzenden Inhalten angewendet?
7. Inwieweit sieht die Staatsregierung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. des friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Bayern durch die Aktivitäten der rechtspopulistischen und islamfeindlichen Szene?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern**  
vom 06.05.2013

### Vorbemerkung:

Die Fragestellung zielt auf eine umfassende verfassungsschutzrechtliche Bewertung von rechtspopulistischen, islamkritischen oder islamfeindlichen Äußerungen von Organisationen, Personen und Internetblogs ab.

Die Begriffe Islamkritik und Islamfeindlichkeit bezeichnen Haltungen, die sich mit Islam oder Islamismus inhaltlich unterschiedlich und in unterschiedlicher Intensität auseinandersetzen. Islamkritische oder -feindliche Äußerungen können, müssen aber nicht zwangsläufig Ausdruck einer extremistischen Bestrebung sein.

So umfasst das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG auch Äußerungen, die in extrem populistischer Weise Argumente in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen. Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf Probleme hinweist, unterliegt nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Es ist nicht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, derartige, auch bis an die Grenzen der Meinungsfreiheit gehende Kritik generell zu überwachen oder zu bewerten.

Eine kritische Haltung zu Islam und Islamismus ist nicht nur in rechtsextremistischen Kreisen zu finden, sondern auch bei Gruppen und Personen mit ganz anderen Motiven und Hintergründen, z. B. in christlichen, in jüdischen und israelischen Milieus. Auch die emanzipatorische Bewegung sowie Ex-Muslime stehen oft in einer kritischen Haltung zum Islam.

Beispiele für eine mit Art. 5 Abs. 1 GG vereinbare Kritik sind z. B. Äußerungen, die auf die Gefahren eines politischen Islam für unsere Grundwerte hinweisen oder Zweifel an der Integrationsfähigkeit und -willigkeit von Islamgläubigen aufzeigen.

Ob von islamkritischen bzw. -feindlichen Äußerungen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen, ist im Rahmen der verfassungsschutzrechtlichen Aufgabenzuweisung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) zu beurteilen.

Als „Bestrebung“ ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert aktives Handeln und Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakte. Eine nur indirekt erkennbare Haltung oder eine nur artikuliert Meinung reicht nicht.

Extremistische Bestrebungen im Zusammenhang mit Islamfeindlichkeit kennzeichnen sich dadurch, dass sie sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1, 3 GG und/oder die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG rich-

ten. Erforderlich sind Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime oder den Islam außer Kraft zu setzen bzw. beseitigen zu wollen. Entscheidend ist dabei eine Gesamtbetrachtung des öffentlichen Wirkens der Bestrebung und der ihr zurechenbaren Äußerungen. Auf Einzeläußerungen (z. B. in Kommentaren) allein lässt sich die Bewertung einer Bestrebung als extremistisch nicht stützen.

In der rechtsextremistischen Szene gewinnt das Agitationsfeld der Islamfeindlichkeit zunehmend an Bedeutung. Die Agitation gegen Islam, Muslime und Moscheebauten hat dort einen beträchtlichen Stellenwert. Hierbei stehen aber weniger die Kritik am Islam als Religion oder islamistische Gefahren im Vordergrund, sondern die Instrumentalisierung eines über die eigene Anhängerschaft hinausreichenden Themas. Rechtsextremisten lehnen den Islam bzw. Muslime als „undeutsch“ ab und negieren ihre Gleichwertigkeit als Menschen. Sie unterstellen ihnen eine pauschale Minderwertigkeit und fordern beispielsweise, Muslimen bestimmte Grundrechte nicht oder nur eingeschränkt zuzugestehen. Auf diese Weise wollen sie – z. B. in Diskussionen um den Bau von Moscheen – Ängste vor einer Überfremdung wecken oder Vorurteile gegenüber Muslimen und dem Islam schaffen oder verstärken. Muslime werden pauschal als Bedrohung der inneren Sicherheit dargestellt. Mithilfe dieser Debatte versuchen rechtsextremistische Gruppierungen ihre über das Agitationsfeld „Islamfeindlichkeit“ hinausgehenden ausländergefeindlichen Grundpositionen in der Bevölkerung zu verbreiten.

Auch in Bayern versucht die rechtsextremistische Szene gezielt an etwaige vorhandene Vorurteile in der Bevölkerung gegenüber dem Islam anzuknüpfen und diese für ihre Zwecke zu nutzen. Mit Blick auf die anstehenden Wahlen zum Bayerischen Landtag hat die NPD die aktuelle Debatte über den Euro sowie die angebliche „Islamisierung“ zu ihren Schwerpunktthemen erklärt. Die Jugendorganisation der NPD, die Jungen Nationaldemokraten (JN), veranstaltete bereits am 20. Oktober 2012 eine Demonstration in Coburg unter dem Motto „Wir oder Scharia“, an der sich etwa 90 Personen beteiligten. Das Freie Netz Süd (FNS) hingegen positioniert sich nicht dezidiert gegen den Islam. Die Thematik wird vielmehr im Zuge der fremdenfeindlichen Agitation mit aufgegriffen.

Darüber hinaus ist in Teilen der rechtsextremistischen Szene aber auch ein ambivalentes Verhältnis zum Islam festzustellen. So werden einige islamische Staaten als potenzielle Bündnispartner für den Kampf gegen die „Weltherrschaft des US-Imperialismus“ angesehen.

Im Zusammenhang mit dem Agitationsfeld Islamfeindlichkeit formieren sich jedoch auch losgelöst von rechtsextremistischen Kreisen verfassungsfeindliche Bestrebungen. So gibt es Personenkreise, die islamgläubigen Menschen nicht die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit zugestehen. Sie setzen den Islam als Weltreligion pauschal gleich mit Islamismus und islamistischem Terrorismus. Zwar sind Muslime für solche Gruppierungen – anders als typischerweise für Rechtsextremisten – keine minderwertigen Menschen. Sie sehen aber die Religion des Islam als faschistische Ideologie

an, von der eine erhebliche Gefahr für unsere Gesellschaft ausgehe.

Eine Aufnahme extremistischer Bestrebungen in den Verfassungsschutzbericht sieht Art. 15 BayVSG vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Dabei dürfen der Öffentlichkeit personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Wahrung ihrer Anonymität überwiegt.

Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht setzt zudem voraus, dass die Anhaltspunkte für die extremistische Bestrebung konkret nachweisbar sind und die Information dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Fehlen die genannten rechtlichen Voraussetzungen für eine Information der Öffentlichkeit, sieht das Staatsministerium des Innern von der Abgabe einer Bewertung bzw. von der Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht ab. Zudem wird im jährlichen Verfassungsschutzbericht die Berichterstattung über verfassungsfeindliche Bestrebungen aufgrund des nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Raumes begrenzt. Es ist daher eine Auswahl der für Bayern relevantesten Bestrebungen und Entwicklungen notwendig. Der Verfassungsschutzbericht erhebt deshalb auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Liegen keine Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor, ist eine Nennung im Verfassungsschutzbericht mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

Zu 1. a)–2. c):

Die Fragen 1 a bis c und 2 a bis c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung bereits dargestellt, ist für die Beurteilung, ob von islamkritischen bzw. -feindlichen Äußerungen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG maßgeblich. Die in der Fragestellung angesprochene Aufgabenzuweisung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVSG scheidet für die genannten Organisationen als Prüfmaßstab ebenso aus wie die entsprechende bundesgesetzliche Befugnisnorm des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 BayVSG wurde infolge der Erweiterung der Beobachtungskompetenz durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz, die mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft trat, eingeführt. Anlass und Ziel der damaligen Rechtsänderung war, den Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes hinsichtlich derjenigen ausländerextremistischen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Zielsetzung sich gegen politische Gegner im Ausland richtet und denen Gewaltanwendung oder entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland, die zugleich Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen waren (vgl. BT-Drs. 14/7386, Begründung zu Art. 1 Nr. 1).

Derzeit unterliegen folgende Gruppierungen dem Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV):

### **PI-Gruppe München und Landesverband Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“**

Nach Eigendarstellung des weblogs „Politically Incorrect“ sind PI-Gruppen ein Zusammenschluss mündiger Bürger, die mit den Blog-Betreibern nicht institutionell verbunden sind. In Bayern trat bisher lediglich die „PI-Gruppe München“ mit Aktionen in Erscheinung; der konkrete Zeitpunkt der Gründung von „PI-Gruppe München“ ist nicht bekannt. Die PI-Gruppe München sieht sich als eine in jeder Hinsicht unabhängige, keiner politischen Partei oder religiösen bzw. sonstigen weltanschaulichen Gruppierung verpflichtete Gemeinschaft von Menschen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, das Grundgesetz, die Deklaration der Menschenrechte und die Errungenschaften der europäischen Aufklärung bewahren wollen. Als Leiter der PI-Gruppe München fungiert Michael Stürzenberger. In ihren öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen auf ihrer Internetseite „pimuenchen.wordpress.com“ werden fast ausschließlich die „Islamisierung“ Europas, die Aggressivität und Täuschungsabsichten des Islam, der sich als totalitäre Ideologie mit dem Deckmantel einer Religion tarne, und die politisch korrekte Tabuisierung bzw. Zensurierung des Problems durch Politik und Medien thematisiert.

Die „Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie – DIE FREIHEIT“ wurde am 28. Oktober 2010 und der Landesverband Bayern am 4. Juni 2011 gegründet. Gründungsmitglied des Landesverbandes Bayern war unter anderem Michael Stürzenberger. Nach internen Auseinandersetzungen über die Positionierung der Partei gegenüber dem Islam wurde Stürzenberger am 5. Februar 2012 zum Landesvorsitzenden gewählt. Der Landesverband besteht auch aus dem harten Kern der PI-Gruppe München. Ausweislich der Kurzversion des Grundsatzprogramms (Stand: 23. Februar 2013) setzt sich die Partei „mit aller Kraft gegen eine Islamisierung“ Deutschlands ein. Dabei wird zwar eingangs zwischen dem Islam als Religion und politischer Ideologie differenziert, in den weiteren Verlautbarungen aber der Islam und nicht nur der Islamismus als unvereinbar mit unserer Gesellschaftsordnung dargestellt. Derzeit sammelt der Landesverband Unterschriften für ein Bürgerbegehren gegen das „Zentrum für Islam in Europa – München“ (ZIE-M). Das Bürgerbegehren dient dabei sowohl im Internet („bayern.diefreiheit.org“) als auch bei Veranstaltungen als Plattform für islamfeindliche Propaganda, die sich primär gegen die Religionsfreiheit richtet. Das Bürgerbegehren selbst kann nicht auf eine verfassungsfeindliche Zielsetzung reduziert werden. Personen, die dieses Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützen, werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Bei der PI-Gruppe München und dem Landesverband der Partei „DIE FREIHEIT“ handelt es sich nach der fachlichen Bewertung des BayLfV um verfassungsschutzrelevante islamfeindliche Bestrebungen. Sie sprechen Muslimen das Existenzrecht in Deutschland mit der Begründung ab, dass der Islam – und nicht nur der Islamismus – eine große Gefahr für unsere Gesellschaft sei. Die Aktivitäten zielen darauf ab, pauschal Ängste vor Muslimen als nicht integrierbare „Ideologieanhänger“ zu schüren und alle Muslime als Feinde des Rechtsstaates zu verunglimpfen. Demnach seien

alle Muslime allein aufgrund ihres Glaubens Feinde der Freiheit. Bei öffentlichen Auftritten werden fast ausschließlich die „Islamisierung Europas“ sowie die Aggressivität und Täuschungsabsichten des Islam, der sich als totalitäre Ideologie mit dem Deckmantel einer Religion tarne, thematisiert. Diese Agitation richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere gegen die Religionsfreiheit, die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot.

### **Bürgerbewegung Pro München – patriotisch und sozial e.V. (Pro München)**

Die Bürgerbewegung Pro München – patriotisch und sozial e.V. (Pro München) wurde Mitte Januar 2006 gegründet. An der Gründungsversammlung nahmen Personen aus dem Umfeld der NPD und der DVU teil. Nachdem „Pro München“ bei der Kommunalwahl 2008 nur einen Stimmenanteil von 0,9% erhielt, agierte sie bis etwa Oktober 2009 nur im Internet unter [www.promuenchen.de](http://www.promuenchen.de) und danach unter [www.probayern.wordpress.com](http://www.probayern.wordpress.com) bzw. ab Mai 2011 unter [www.probayern.blogspot.com](http://www.probayern.blogspot.com).

Die übrigen angefragten Gruppierungen unterliegen derzeit nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Gleichwohl werden vom BayLfV Informationen aus offen zugänglichen Quellen über deren Aktivitäten intensiv mit der gebotenen Aufmerksamkeit geprüft, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen und sie damit zum Beobachtungsobjekt des BayLfV werden.

Im Übrigen ist die Verfassungsschutzrelevanz von islamfeindlichen Internetseiten Gegenstand laufender Erörterungen der Verfassungsschutzbehörden. Im Verfassungsschutzverbund wird das Auftreten von Antiislambewegungen im neuen Zusammenarbeitsformat „Koordinierte Internetauswertung“ (KIA) unter Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aufmerksam verfolgt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3. a)–c):

Die Fragen 3 a bis c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Information der Öffentlichkeit setzt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG voraus. Derartige Erkenntnisse lagen bei der im Jahr 2013 zum Beobachtungsobjekt erklärten PI-Gruppe München und dem Landesverband der Partei „DIE FREIHEIT“ in den letzten Jahren (noch) nicht im erforderlichen Umfang vor. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht bezieht sich auf das Jahr 2012. Die Bürgerbewegung Pro München – patriotisch und sozial e.V. (Pro München) wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2011 genannt. Die Partei „Die Republikaner“ wurde letztmalig im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2006 in der „Übersicht über erwähnenswerte rechtsextremistische Organisationen“ aufgeführt. Die Beobachtung ist seit 2008 bundesweit eingestellt.

Bei dem Projekt „Nürnberg 2.0“ handelt es sich um eine Subdomain der Internetplattform „Artikel 20 GG Netzwerk Demokratischer Widerstand“ ([www.artikel20.com](http://www.artikel20.com)), deren Server in den USA verortet ist. Das Projekt hat es sich nach eigenen Angaben zum Ziel gemacht, eine „Erfassungsstelle zur Dokumentation der systematischen und rechtswidrigen Islamisierung Deutschlands, der grundgesetzfeindlichen Entdemokratisierung, der Entrechtung des Bürgers und der Straftaten linker Faschisten zur Unterdrückung des Volkes“ aufzubauen. Die „Islamisierung“ Deutschlands sei nur möglich, weil deutsche Politiker, Juristen, Journalisten und andere Berufsgruppen massiv gegen Inhalt und Geist des Grundgesetzes verstießen. Ihnen solle daher zu einem geeigneten Zeitpunkt öffentlich – nach dem Vorbild des Nürnberger Kriegsverbrecher-Tribunals – der Prozess gemacht werden. Über die im „Netzwerk Demokratischer Widerstand – Art. 20 Abs. 4 GG“ angeschlossenen Gruppierungen, wie zum Beispiel der „PI-Gruppe Berlin“ liegen der Staatsregierung keine verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse vor. Die verantwortlichen Personen waren bislang nicht identifizierbar. Erkenntnisse, dass das Projekt Nürnberg 2.0 von Personen aus Bayern betrieben wird, konnten bislang nicht gewonnen werden.

Unabhängig davon können einzelne beleidigende, diffamierende oder bedrohende Äußerungen auch im Internet strafrechtlich relevant sein. Die Sicherheitsbehörden leiten Fälle mit einer möglichen strafrechtlichen Relevanz an die zuständigen polizeilichen Dienststellen der Länder weiter. Ob es sich bei islamfeindlichen Äußerungen um solche handelt, die – obwohl menschenfeindlich und geschmacklos – im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung noch hinzunehmen sind oder die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, ist eine Frage des Einzelfalls und allein von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

Im Übrigen wird, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz bzw. für eine Aufnahme extremistischer Bestrebungen in den Verfassungsschutzbericht, auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1a bis c, 2 a bis c verwiesen.

Zu 4. a)–c):

Die Fragen 4 a bis c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein organisiertes Zusammenarbeiten der PI-Gruppe München und dem Landesverband der Partei „DIE FREIHEIT“ mit rechtsextremistischen Organisationen ist nicht erkennbar. Beide Gruppierungen versuchen sich vielmehr von Rechtsextremisten abzugrenzen.

Bei beiden Gruppierungen ist die Person Michael Mannheimer bekannt. So referierte dieser z. B. am 30. März 2013 bei der Kundgebung des Landesverbandes Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“ in München zum Bürgerbegehren gegen das geplante „Zentrum für Islam in Europa – München“ (ZIE-M).

Zu 5. a)–c):

Die Fragen 5. a bis c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über eine organisierte Zusammenarbeit der PI-Gruppe München und des Landesverbands der Partei „DIE FREIHEIT“ mit ausländischen rechtspopulistischen, rechtsextremen und islamkritischen Gruppierungen vor.

Davon ausgenommen sind Werbung für Auftritte von (namhaften) Einzelpersonen oder ausländische Besuche zu Veranstaltungen Dritter der islamkritischen Szene. Wenn sonstige Auslandsthemen auffällig oft thematisiert wurden, dann nicht aufgrund des Bezuges zu einer ausländischen Gruppierung, sondern aufgrund eines allgemeinen politischen Themas (z. B. Wahlen u. ä).

Unabhängig davon nimmt Michael Stürzenberger an internationalen islamkritischen Veranstaltungen im In- und Ausland teil.

Tommy Robinson, Leiter der 2009 gegründeten „English Defense League“ (EDL), gilt in der islamfeindlichen Szene als „politischer Häftling“. So organisierte unter anderem die „German Defense League“ (GDL) in der Vergangenheit mehrmals Kundgebungen für den Leiter der EDL. In diesem Zusammenhang gab es auch Sympathiebekundungen seitens der PI-Gruppe München und des Landesverbands der Partei „DIE FREIHEIT“.

Die EDL versteht sich als eine Art Bürgerwehr islamfeindlich eingestellter Personen, die im Rahmen von Demonstrationen und anderweitigen öffentlichen Aktionen auf die vermeintliche Islamisierung Großbritanniens aufmerksam macht. Bei Demonstrationen kommt es regelmäßig zu Auseinandersetzungen mit Muslimen, dem politischen Gegner und der Polizei. Besetzungen von Baustellen von Moscheen sowie Demonstrationen erzielen in diesem Zusammenhang eine hohe Öffentlichkeitswirkung.

Zu 6. a) und b):

Die Fragen 6 a und b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfassungsschutzbehörden leiten Fälle mit einer möglichen strafrechtlichen Relevanz an die zuständigen polizeilichen Dienststellen der Länder weiter. Ob es sich bei islamfeindlichen Äußerungen um solche handelt, die – obwohl menschenfeindlich und geschmacklos – im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung noch hinzunehmen sind oder die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, ist eine Frage des Einzelfalls und allein von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen. Allerdings ist nicht in jedem Fall eine Strafverfolgung möglich, da aufgrund der Gegebenheiten im Internet nicht jeder Autor/Kommentator ermittelt werden kann bzw. nicht der deutschen Strafgewalt unterliegt.

Zu 7.:

Äußerungen, die vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, stellen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Der Mehrheit der in Deutschland lebenden muslimischen Bevölkerung ist die hohe Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine lebendige Demokratie bewusst. Sie reagiert daher auch bei provokanten Äußerungen besonnen und tolerant i. S. d. Meinungsvielfalt.

Bei besonders pointierten und zugespitzten Äußerungen ist aber nicht auszuschließen, dass sich einzelne Bevölkerungsteile davon diffamiert fühlen und es zu einem gegenseitigen Aufschaukeln der Emotionen kommt. Ein Beispiel hierfür sind die gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Bürgerbewegung Pro NRW und der dortigen salafistischen Szene in 2012. Bei diesen hatten Anhänger der salafistischen Ideologie die Präsentation von Mohammed-Karikaturen zum Anlass für Straßengewalt und Angriffe auf Polizeibeamte genommen. Die Störung der öf-

fentlichen Sicherheit ging in diesem Fall – wenn auch von der Pro-Bewegung einkalkuliert – von der salafistischen Gegendemonstration aus. Die Reichweite der Meinungsfreiheit liegt nicht in der Deutungshoheit von Personenkreisen, die dieser und unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung von vornherein ablehnend gegenüberstehen.

Es ist damit zu rechnen, dass die PI-Gruppe München und der Landesverband der Partei „DIE FREIHEIT“ im Vorfeld der Wahlen ihre Aktivitäten erhöhen werden. Anlässlich der Wechselwirkung des Agitationsfeldes „Islamfeindlichkeit“ mit gewaltbereiten (in erster Linie islamistischen) Personenzusammenschlüssen wird die weitere Entwicklung von den Sicherheitsbehörden aufmerksam und intensiv beobachtet. Hinweise auf eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die PI-Gruppe München und den Landesverband der Partei „DIE FREIHEIT“ liegen bislang nicht vor.